

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die**  
**Wasserversorgung der Gemeinde Wietzendorf**  
**(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Wietzendorf in seiner Sitzung am 26. November 1997 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht  
Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II  
Wasserversorgungsbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung

Abschnitt III  
Kostenerstattung

§ 11 Erstattungsanspruch

Abschnitt IV  
Wasserbenutzungsgebühr

- § 12 Grundsatz
- § 13 Gebührenmaßstäbe
- § 14 Gebührensätze
- § 15 Wasserbenutzungsgebühren bei Fehlern der Wassermessung
- § 16 Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke
- § 17 Gebührenpflichtige, Rechtsnachfolge
- § 18 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 19 Erhebungszeitraum - Entstehung der Gebührenschild -
- § 20 Veranschlagung und Fälligkeit

Abschnitt V  
Gemeinsame Vorschriften

- § 21 Auskunftspflicht
- § 22 Anzeigepflicht
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten
- § 25 Übergangsregelung

## **Abschnitt I**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Wietzendorf betreibt nach Maßgabe ihrer Wasserversorgungssatzung vom 13.9.1983 eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Wietzendorf erhebt dafür aufgrund dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwands für ihre öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeitrag),
  - b) Kosten für die Hausanschlüsse (Aufwendungsersatz),
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren).

## **Abschnitt II**

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Hausanschlüsse (Zuleitung von der Versorgungsleitung bis zur Wasserübergabestelle).

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, wenn
  - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist – nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Wietzendorf zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaß berechnet. Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.  
Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlicher Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit der Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich einer Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen, hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder in Falle c der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
  - e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) 2/3 der Grundstücksfläche,
  - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundstückflächenzahl von 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um die angeschlossene Baulichkeit herum gleichmäßig zugeordnet.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosßzahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, die höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen angerundet,
  - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschosß,
  - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
  - e) soweit kein Bebauungsplan besteht,
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach a) oder b),
  - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die innerhalb einer im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im

Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoß.

- (4) Auf Grundstücken im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete und wenn für sie keine Vollgeschoßzahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

## **§ 5**

### **Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 6,-€ / m<sup>2</sup>. Zusätzlich wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabetatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

## **§ 6**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Versorgungsleitung vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

## **§ 8**

### **Vorausleistung**

Auf künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 9**

### **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 10 Ablösung**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbeitrags ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung der Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt III Kostenerstattung § 11 Erstattungsanspruch**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind der Gemeinde zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) §§ 6, 8, 9, 10 gelten entsprechend.

## **Abschnitt IV Wasserbenutzungsgebühr § 12 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus ihr Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

## **§ 13 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Verbrauchs- und einer Wassermessergebühr.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser.
- (3) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt.

## **§ 14 Gebührensätze**

- (1) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser 1,32 €.
- (2) Die Wassermessergebühr beträgt monatlich 2,60 €
- (3) Zusätzlich zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15**

### **Wasserbenutzung bei Fehlern der Wassermessung**

Ergibt sich bei der Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Fehlergrenze hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Wasserbenutzungsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, ist sie zu schätzen.

## **§ 16**

### **Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke**

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:
  - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 m<sup>3</sup> umbauten Raumes 10 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 m<sup>3</sup> umbauten Raum bleiben gebührenfrei;
  - b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter a) fallen, je angefangener 10 m<sup>3</sup> Beton- oder Mauerwerk 4 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch;
  - c) Bauten mit weniger als 10 m<sup>3</sup> Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt.
- (4) Wird der Wasserverbrauch durch Wassermesser ermittelt, ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Grundgebühr zu entrichten.
- (5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zu Wasserabnahme sind in der entstandenen Höhe zu erstatten.

## **§ 17**

### **Gebührenpflichtige, Rechtsnachfolge**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.  
In den Fällen des § 16 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dringlich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung darüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 18**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 16 mit der Herstellung der Einrichtung der Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses; in den Fällen des § 16 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

## **§ 19**

### **Erhebungszeitraum - Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, gilt diese als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

## **§ 20**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.2. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Die Wasserversorgungsgebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke (§ 16) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

## **Abschnitt V**

### **Gemeinsame Vorschriften**

## **§ 21**

### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 22**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 % des Wasserverbrauches aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 23**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 21 und 22 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt mit Abschnitten I und II rückwirkend zum 1.1.1996, im Übrigen am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 13.6.1975 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 13.6.1996 außer Kraft.

**§ 25**  
**Übergangsregelung**

- (1) Für die Zeit vom 01.01.1996 bis zum 31.12.1996 wird der nach §§ 4 und 5 dieser Satzung zu verrechnende Wasserversorgungsbeitrag der Höhe nach auf die sich aus der Wasserabgabensatzung vom 13.06.1975 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 04.11.1993 ergebende Beitragshöhe beschränkt.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.1997 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der nach §§ 4 und 5 dieser Satzung zu berechnende Wasserversorgungsbeitrag der Höhe nach auf die sich aus der Wasserabgabensatzung vom 13.06.1975 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 13.06.1996 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Wietzendorf, den 26. November 1997

**Gemeinde Wietzendorf**

**Isernhagen**  
**Bürgermeister**

**(L. S.)**

**Wrieden**  
**Gemeindedirektor**

Eingearbeitete Änderungen:

1. Änderung vom 04.02.1998
2. Änderung vom 12.11.1998
3. Änderung vom 23.06.1999
4. Änderung vom 16.11.2000
5. Änderung vom 01.03.2001
6. Änderung vom 23.09.2003
7. Änderung vom 29.06.2006
8. Änderung vom 02.07.2009
9. Änderung vom 15.11.2012
10. Änderung vom 16.07.2015